

**Völkerrecht**

**Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht !**

	JA	NEIN
1. Die Rechtsordnung zwischen den Staaten bezeichnet man als Völkerrecht. Die wesentlichste Funktion des Völkerrechts ist die Konfliktlösung und die Konfliktvermeidung.		
2. Zu den Völkerrechtssubjekten zählen die einzelnen privaten Rechtsunterworfenen, Staaten und internationale Organisation.		
3. Das B-VG nennt als Erscheinungsformen des Völkerrechts die „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“ (Art 9 Abs 1 B-VG) und die „Staatsverträge“ (Art 48 ff B-VG). Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts umfassen das „Völkergewohnheitsrecht“ und die „allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts“.		

**Beantworten Sie folgende Fragen !**

I. Der Bundespräsident ratifiziert einen Staatsvertrag, mit dem die Aufstellung einer bewaffneten österreichischen Eingreiftruppe mit dem Ziel vereinbart wird, im afrikanischen Staat Akwamu zu intervenieren, weil dieser seinen Nachbarstaat überfallen hat. Ohne Mitwirkung weiterer Staatsorgane erklärt der Bundespräsident den Staatsvertrag für abgeschlossen. Er begründet sein Vorgehen damit, dass Österreich an internationalen friedenserhaltenden Maßnahmen teilnehmen solle und diese Eingreiftruppe ja geschaffen werde, um den Krieg zwischen den beiden afrikanischen Staaten zu beenden. Der Staatsvertrag wird im Bundesgesetzblatt (BGBl III) kundgemacht. Ein (erstsemestriger) Student der Rechtswissenschaften vertritt die Auffassung, dass der Staatsvertrag rechtswidrig sei, weil der Bundespräsident das AVG nicht angewendet habe.

1. Wer ist zum Abschluss eines solchen Staatsvertrages zuständig ?
2. Wer hat beim Abschluss des Staatsvertrages in welcher Form mitzuwirken ?
3. Der Stufenbau der Rechtsordnung setzt die Rechtssatzformen der Verfassung in eine hierarchische Ordnung. Bei der Übernahme von Staatsverträgen in nationales Recht stellt sich daher die Frage der „Einordnung“ in das staatliche Recht.

- a. Wie ordnet das Bundes-Verfassungsgesetz Staatsverträge in staatliches Recht ein ?
- b. Welches Staatsorgan entscheidet, auf welcher Stufe des Stufenbaus der Rechtsordnung ein Staatsvertrag steht ? Woran ist die Stellung eines Staatsvertrages im Stufenbau der Rechtsordnung in der Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu erkennen ?
4. Welchem Bundesverfassungsgesetz könnte der Inhalt dieses Staatsvertrages widersprechen ?
5. Bildet die darin enthaltene verfassungsrechtliche Verpflichtung einen Bestandteil eines Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung ?
6. a. In welchem Verfahren könnten Verfahrensverletzungen beim Abschluss des Staatsvertrages geltend gemacht werden ?
- b. Wie wird das angerufene Organ entscheiden ?
- c. Welche Auswirkungen hat eine derartige Entscheidung auf den Staatsvertrag ?
7. Hat der Bundespräsident das AVG beim Abschluss von Staatsverträgen anzuwenden ?

**II.**

1. a. Wäre es rechtlich zulässig, dass das Bundesland Oberösterreich mit Tschechien einen völkerrechtlichen Vertrag über die Schaffung eines grenzüberschreitenden Naturschutzgebietes abschließt?
- b. Dürfte auch der Bund einen Staatsvertrag mit dem oben genannten Inhalt mit Tschechien abschließen ?

**Europarecht**

**Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht !**

	JA	NEIN
1. Im europarechtlichen Jargon wird immer wieder vom „supranationalen Charakter“ der Europäischen Gemeinschaften gesprochen.		
2. EU ist ein Synonym für EG.		
3. Die EU ist ein Bundesstaat.		

**Beantworten Sie folgende Fragen !**

1. Die geplante Verfassung der EU würde unstrittig zum primären Gemeinschaftsrecht zählen. Woraus besteht das (jetzige) Primärrecht ?
2. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union erließen am 21.03.2004 eine Richtlinie mit dem Ziel der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Eine oberösterreichische Umweltschutzorganisation erhoffte sich durch diese Richtlinie eine Stärkung ihrer Position beim Vorgehen gegen umweltschädliche Betriebe und ist enttäuscht, da die Richtlinie ihrer Meinung nach von Österreich fristgerecht nicht gänzlich umgesetzt wurde. Unter welchen Voraussetzungen könnte sich die Umweltschutzorganisation doch auf die Richtlinie berufen ?
3. Besteht das Gemeinschaftsrecht autonom neben dem nationalen Recht oder ist es Teil des nationalen Rechts ?
4. Kann der VfGH verfassungswidriges Gemeinschaftsrecht aufheben ?

**Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht !**

	JA	NEIN
1. Der Europäische Rat leitet und bestimmt die gemeinsame Politik der EU. In ihm kommen die Staats- und Regierungschefs sowie der Präsident der Europäischen Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt.		
2. Der Rat setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten zusammen. In der Regel sind dies die ressortzuständigen Fachminister.		
3. Zentrales Rechtsetzungsorgan der EG ist das Europäische Parlament.		
4. Die Kommission hat das so genannte „Initiativmonopol“. Nur sie kann dem Rat Vorschläge für (zukünftige) Rechtsakte unterbreiten (Vorschlagsrecht).		
5. Zu den wichtigsten Organen der EU zählt der Europarat.		
6. Ob ein Mitgliedstaat Gemeinschaftsrecht verletzt hat, entscheidet der EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren. Stellt der EuGH eine Verletzung fest, hat der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Heilung dieser zu ergreifen. Ist der Mitgliedstaat mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahme säumig, kann ein Zwangsgeld verhängt werden.		